



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 29 (S. 474-477)**

Titel **Reglement betreffend die Prüfung, Patentierung und Unterstützung von Zeichenlehrern.**

Ordnungsnummer

Datum 21.12.1912

### **[S. 474] I. Allgemeine Bestimmungen.**

§ 1. Die Erziehungsdirektion kann, soweit hiefür ein Bedürfnis sich geltend macht, öffentliche Prüfungen zur Patentierung von Zeichenlehrern an zürcherischen Sekundar- und Mittelschulen veranstalten.

Die Prüfungen sollen in der Regel auf den Herbst fallen. Ihre Anordnung ist mindestens fünf Wochen vor Beginn öffentlich anzukündigen.

§ 2. Wer sich um Zulassung zur Prüfung bewirbt, hat sich über allgemeine Bildung, künstlerische Befähigung und Fachstudien auszuweisen.

§ 3. Als Ausweise über allgemeine Bildung gelten: Das Primarlehrerpatent, das Reifezeugnis einer Mittelschule oder ein gleichwertiger von der Erziehungsdirektion anerkannter Bildungsausweis.

§ 4. Als Ausweis über künstlerische Befähigung und Fachstudien sind vom Bewerber angefertigte Arbeiten (Zeichnungen, Modelle, schriftliche Arbeiten), sowie Zeugnisse über ein mindestens dreijähriges Studium an einer Fachschule der Anmeldung beizulegen.

§ 5. Anmeldungen und Ausweise für die Prüfung sind der Erziehungsdirektion bis spätestens 14 Tage vor Beginn derselben einzureichen.

### **II. Durchführung der Prüfung.**

§ 6. Die Leitung der Prüfung besorgt unter Oberaufsicht der Erziehungsdirektion eine vom Erziehungsrate gewählte Prüfungskommission. // [S. 475]

§ 7. Die Erziehungsdirektion oder ein von ihr bezeichneter Stellvertreter leitet die Beratungen der Prüfungskommission; einer der Sekretäre der Erziehungsdirektion führt das Protokoll.

§ 8. Die Prüfung kann in zwei zeitlich getrennten Teilen, einer Vorprüfung und einer Hauptprüfung, abgelegt werden.

§ 9. Die Vorprüfung erstreckt sich auf die Ausführung von Aufgaben aus den folgenden Fächern in der beigesetzten Zeit:

	Stunden
a) Zeichnen und Malen von Motiven aus der Pflanzenwelt	3
b) Zeichnen und Malen von Natur- und Kunstgegenständen. Freie Perspektive	4
c) Zeichnen der menschlichen Figur nach Gips und nach dem lebenden Modell	8

d) Modellieren 3

§ 10. Die Hauptprüfung umfaßt:

### I. Die praktischen Fächer.

1. Konstruktives Zeichnen.

- 
- |  |   |
|--|---|
| a) Projektives Zeichnen und Schattenkonstruktion |   |
| b) Perspektive                                   | 7 |
| c) Elementares Architekturzeichnen               |   |
- 

2. Freies Zeichnen.

- |   |   |
|---|---|
| a) Zeichnen und Malen von Pflanzen- und Tierformen                  | 4 |
| b) Zeichnen und Malen von landschaftlichen Motiven oder Innenräumen | 4 |
| c) Zeichnen der menschlichen Figur nach dem lebenden Modell         | 9 |
| d) Dekoratives Zeichnen   | 4 |
| e) Wandtafel- und Gedächtniszeichnen                                | 1 |
| f) Lehrprobe mit Schülern // [S. 476]                               | ½ |

### II. Die theoretischen Fächer.

- |  |   |
|--|---|
| 1. Stillehre und Kunstgeschichte   | ½ |
| 2. Anatomie des Menschen   | ½ |
| 3. Schriftliche Bearbeitung eines Themas aus einem der Prüfungsgebiete (3 Themata zur Auswahl) | 3 |
| 4. Methodik des Zeichenunterrichtes  | ½ |

§ 11. Kandidaten, welche im Besitze des Diploms eines Zeichenlehrerseminars sind, kann die Prüfung erlassen werden. Der Erziehungsrat entscheidet im einzelnen Falle über die Anerkennung solcher Diplome und bestimmt die Fächer, in denen allfällig eine weitere Prüfung stattzufinden hat.

### III. Feststellung der Prüfungsergebnisse.

§ 12. Für die zu erteilenden Noten kommen die ganzen Zahlen von 6 bis 1 zur Anwendung, wobei 6 die beste, 1 die schlechteste Note bedeutet.

§ 13. Die Prüfung gilt in einem Fache als bestanden, wenn die Durchschnittszensur 4 erreicht wird.

§ 14. Wer in einem der in § 10, Absatz 2, a, b, c und d, aufgeführten Fächer die Note 4 nicht erreicht, hat die Prüfung auch in denjenigen Fächern dieser Gruppe zu wiederholen, in denen die Durchschnittszensur unter 5 steht.

Durch Beschluß des Erziehungsrates kann eine Wiederholung der Prüfung bewilligt werden.

§ 15. Die aus den Beratungen der Prüfungskommission sich ergebenden Fähigkeitsnoten und Anträge werden der Erziehungsdirektion zuhanden des Erziehungsrates übermittelt.

Der Erziehungsrat entscheidet über die Ausstellung des Diploms.



§ 16. Das Diplom enthält außer den Personalien des Kandidaten das Prüfungszeugnis mit den in den Prüfungsfächern erhaltenen Noten.

#### **IV. Stipendien.**

§ 17. Talentvollen und fleißigen, mit guten Ausweisen versehenen, dem Kanton Zürich angehörenden Schülern, welche // [S. 477] sich als Zeichenlehrer an Sekundar- und Mittelschulen ausbilden wollen, können durch den Erziehungsrat Stipendien bis auf den Betrag von jährlich Fr. 600 verabfolgt und die Ausrichtung von Bundesstipendien vermittelt werden.

Für Stipendiaten sind Vorprüfung und Hauptprüfung obligatorisch.

#### **V. Vollzug.**

§ 18. Dieses Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Zürich, den 14. Dezember 1912.

Namens des Erziehungsrates,  
Der Direktor des Erziehungswesens:  
Dr. A. Locher.  
Der Sekretär:  
Dr. F. Zollinger.

Vom Regierungsrate genehmigt.

Zürich, den 21. Dezember 1912.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:  
Dr. A. Huber.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/10.11.2015]